

02. Juni 2014

Kreiskirchenamt Herzberg
Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Altbelgern, Brottewitz, Martinskirchen,
Koßdorf und Stehla
- Kirchspiel Koßdorf -
vom 5.2.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungskosten
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Altbelgern, Brottewitz, Martinskirchen, Koßdorf und Stehla (Kirchspiel Koßdorf), seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Friedhof (Ort), Schulplatz 3, 04931 Mühlberg/Elbe
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstellen:

1. Erdbestattung:

a) Einzelgrabstelle	700 Euro
b) Doppelgrabstelle	950 Euro
c) Ruhestätte	1.200 Euro

2. Urnenbeisetzung:

a) Einzelgrabstelle	600 Euro
b) Doppelgrabstelle	750 Euro

3. Urnenbeisetzung in eine schon belegte Erdgrabstelle
(Einzel- oder Doppelgrabstelle) 200 Euro

4. Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
a) bei einer Sargbestattung	1.850 Euro
b) bei einer Urnenbeisetzung	1.500 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstelle	28 Euro
2. Doppelgrabstelle	38 Euro
3. Ruhestätte	48 Euro
4. Urnengrabstelle	24 Euro

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

Erdbestattung:

1. bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	150 Euro
2. bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab	450 Euro
3. bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben	200 Euro

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben.

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 200 Euro berechnet.

(4) Sonstige Gebühren: Bereitstellung Grabverbau, Grünbehang, Kerzen, Heizung u.a. 60 Euro

(5) Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 500 Euro |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 300 Euro |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 200 Euro |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 500 Euro. Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| a) bei Urnengräbern: | 130 150 Euro |
| b) bei Einzelgrabstellen: | 450 170 Euro |
| c) bei Doppelgrabstellen | 250 Euro |
| d) bei Ruhestätten | 350 Euro |
| 2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 25 Euro |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs (Fundamente etc.) | 75 Euro |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 12 Euro |
| 2. | FUG Urnen- und Einzelgrab pro Jahr | 12 Euro |
| 3. | FUG Doppelgrab pro Jahr | 24 Euro |
| 4. | FUG Ruhestätte pro Jahr (4 Gräber)
je Grablager 12 Euro | 48 Euro |

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Benutzung Friedhofskirche (nur kirchliche Bestattungen mit Urne) | 100 Euro |
| b) | Benutzung Friedhofskapelle | 65 Euro |

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 25 Euro |
| 2. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen | 10 Euro |
| 3. | Aushänge (Sterbeanzeige) | 12 Euro |
| 4. | Für die Genehmigung von Grabmalen | 15 Euro |
| 5. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre) | 21 Euro |

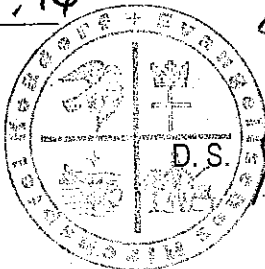
§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.6.2010 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Herzberg, 5.2.14
Ort, den



Wolfgang Findeisen
Vorsitzender/r oder Stellv. Vorsitzender/r
des Gemeindegemeinderates*

Gerlinde Krösch
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Herzberg, den 10.6.14
Ort, den



Herzog i.d. Alt.
Amtsleiter/in

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinden Altbelgern, Brottewitz, Martinskirchen, Koßdorf und Stehla am 5.2.14 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Altbelgern, Brottewitz, Martinskirchen, Koßdorf und Stehla wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.6.14 unter dem Aktenzeichen 03/14/1045 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinden Altbelgern, Brottewitz, Martinskirchen, Koßdorf und Stehla wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Herzberg, den 10.6.14
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

Herzog i.d. Alt.
Amtsleiter/in

